

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 29. Dezember 1982

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(82/882/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 8. Oktober 1981 wurde ein Protokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft unterzeichnet.

In Erwartung des Inkrafttretens dieses Protokolls empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Protokolls die für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten geltende vorläufige Regelung, die für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit dem Beschluß 81/57/EGKS⁽¹⁾ festgelegt und zuletzt durch den Beschluß 82/439/EGKS⁽²⁾

verlängert wurde, vom 1. Januar 1983 an autonom verlängert ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die mit dem Beschluß 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1983 weiter.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1982.

Der Präsident

O. MØLLER

(¹) ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 65.

(²) ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 8.